



MINISTERIALBLÄTT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

46. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 2. Dezember 1993

Nummer 72

Inhalt

II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Finanzministerium	
3. 11. 1993	RdErl. – Jahresabschluß für das Haushaltsjahr 1993 – Landeshaushalt –	1796
	Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen	
11. 11. 1993	Bek. – Zweite öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung	1805
	Hinweise	
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 87 v. 10. 11. 1993	1805
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 22 v. 15. 11. 1993	1805

II.
Finanzministerium

**Jahresabschluß
für das Haushaltsjahr 1993
– Landeshaushalt –**

RdErl. d. Finanzministeriums v. 3. 11. 1993 –
I D 3 – 0071 – 25.1

Für den Jahresabschluß des Haushaltsjahres 1993 bestimme ich, soweit erforderlich im Einvernehmen mit dem Innenministerium und dem Landesrechnungshof:

1	Abschluß der Kassenbücher	4	Eine Regelung über die Annahme von Kassenanordnungen durch die Landeshauptkasse nach dem 12. Januar 1994 behalte ich mir vor.
1.1	Die Kassenbücher für das Haushaltsjahr 1993 sind abzuschließen	4.1	Die Landeshauptkasse kann unerledigte Annahmenordnungen bereits nach dem 14. Januar 1994 an die anordnenden Stellen zurückgeben.
1.11	bei den Regierungshaushauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse	4.2	Letzter Zahlungstag Ich bestimme für alle Landeskassen
T.	am 10. Januar 1994,	4.3	den 4. Januar 1994 T.
1.12	bei den anderen Landeskassen sowie bei den Kassen der Kreise, der kreisfreien Städte und der Landschaftsverbände, die wegen der Wahrnehmung von Kassenaufgaben für das Land als Landeskassen gelten,	4.21	als letzten Zahlungstag für das Haushaltsjahr 1993.
T.	am 4. Januar 1994,	4.22	Vorlage der Abschlußnachweisungen T.
1.13	bei der Landeshauptkasse aufgrund meiner besonderen Mitteilung.	4.23	Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben ihre Abschlußnachweisungen den Regierungshaushauptkassen
1.2	Das Offthalten der Bücher bei den in Nummer 1.11 aufgeführten Kassen zwischen dem 4. und 10. Januar 1994 dient ausschließlich der Durchbuchung der kassenmäßigen Abschlußergebnisse und der Ausführung von Berichtigungsbuchungen nach Nummer 5.1 und Nummer 5.2.	4.3	bis zum 7. Januar 1994 vorzulegen.
1.3	Die Landeshauptkasse darf nicht für Zahlungen in Anspruch genommen werden, deren Leistung durch die zuständigen Landeskassen nach dem 4. Januar 1994 nicht mehr möglich war (Nr. 3).	4.4	Im übrigen sind die Abschlußnachweisungen der Landeshauptkasse vorzulegen, und zwar vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung anstelle der Regierungshaushauptkassen, der Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse
2	Annahme von Kassenanordnungen	4.5	bis zum 13. Januar 1994, T.
2.1	Annahme- und Auszahlungsanordnungen sowie Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1993 sind anzunehmen	5	von den anderen Landeskassen
2.11	von den Landeskassen	5.1	bis zum 7. Januar 1994. T.
T.	bis zum 29. Dezember 1993,	5.2	Für den Zeitraum vom 1. Dezember 1993 bis zum Abschluß der Kassenbücher (Nr. 1) ist nur eine Abschlußnachweisung zu fertigen.
2.12	von der Landeshauptkasse	5.3	Für die Vorlage der von den Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen (ohne Bochum) auf der Grundlage der kaufmännischen doppelten Buchführung zu fertigenden Abschlußnachweisungen und Titelübersichten gelten die Richtlinien des Ministeriums für Wissenschaft und Forschung zur Buchführung der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen vom 10. 10. 1989.
T.	bis zum 12. Januar 1994,	5.4	Titelverwechslungen, Buchungen im falschen Haushaltsjahr T.
T.	jedoch mit der Einschränkung, daß sie Anordnungen über Personal- und Sächliche Verwaltungsausgaben nur bis zum 4. Januar 1994 anzunehmen hat.	5.5	Titelverwechslungen sind, soweit sie erkannt werden und solange die Kassenbücher noch nicht abgeschlossen sind, durch Umbuchung zu berichten (Nr. 4.2 VV zu § 35 LHO). Dies gilt für Buchungen im falschen Haushaltsjahr entsprechend.
2.2	Mit Rücksicht auf die Weihnachtsfeiertage und auf den zum Jahresende ohnehin stark anwachsenden Arbeitsanfall sind Kassenanordnungen für das auslaufende Haushaltsjahr den Kassen Zug um Zug, möglichst schon bis Mitte Dezember 1993, zuzuleiten.	5.6	Nach dem Abschluß (Nr. 1) dürfen die Kassen in ihren Büchern Änderungen nicht mehr vornehmen. Werden Titelverwechslungen oder Buchungen im falschen Haushaltsjahr nach dem Abschluß festgestellt, so sind diese nach Nummer 27 VV zu § 71 LHO i. V. m. Nummer 2.24 meines RdErl. v. 21. 7. 1972 (SMBI. NW. 631) in den Büchern der überordneten Kasse zu berichten, solange diese noch nicht abgeschlossen sind. Die Landeshauptkasse hat mich über die hiernach in ihren Büchern vorzunehmenden Berichtigungsbuchungen zu unterrichten. Sie hat zusätzlich das zuständige Fachministerium zu unterrichten, soweit die Berichtigungsbuchungen Buchungsstellen für übertragbare Ausgaben (Nr. 6.1 Satz 1) berühren.
2.3	In ganz besonderen Ausnahmefällen können die Landeskassen bei Einvernehmen zwischen den Leitern der anordnenden Stellen und den Kassleitern Auszahlungsanordnungen und Änderungsanordnungen für Umbuchungen für das Haushaltsjahr 1993 abweichend von Nummer 2.11 auch noch nach dem 29. Dezember 1993 annehmen. Dies gilt jedoch nicht für die im HKR-Verfahren arbeitenden anordnenden Stellen und Kassen. Die Oberfinanzkassen dürfen Kassenanordnungen für das Haushaltsjahr 1993 nur bis zum 29. 12. 1993 annehmen und im HKR-Verfahren erfassen. Kassenanordnungen, die im Rechenlauf für den 29. 12. 1993 zurückgewiesen werden, können noch am 30. 12. 1993 zum Zwecke der Korrektur erfaßt werden. Gleichermaßen gilt für Dienststellen, denen die Erfassung der Kassenanordnungen im HKR-Verfahren übertragen worden ist.	5.7	Wegen der Behandlung von Titelverwechslungen, die im abgelaufenen Haushaltsjahr wegen Abschlusses der Bücher nicht mehr berichtigt werden konnten, verweise ich auf Nummer 4.3 und 4.4 VV zu § 35 LHO.
T.		5.8	Bei der Feststellung von Titelverwechslungen und Buchungen im falschen Haushaltsjahr, die nicht mehr berichtigt werden konnten, ist zu prüfen, ob bei richtiger Anordnung und Buchung Haushaltüberschreitungen entstanden wären. Solche Fehler erfüllen objektiv den Tatbestand einer Dienstpflichtverletzung. Es ist daher stets auch die Hafungsfrage zu prüfen.

6 Haushaltsreste und Vorgriffe

- 6.1 Ausgaben für Investitionen, Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen und die im Haushaltsgesetz oder im Haushaltspunkt für übertragbar erklärtten Ausgaben sind nach § 19 LHO übertragbar. Bis zur Höhe der bei den übertragbaren Ausgaben am Schluß des abgelaufenen Haushaltsjahrs nicht ausgegebenen Beträge können Ausgabereste gebildet werden. Bei der Bildung der Ausgabereste sind die in § 45 LHO vorgeschriebene zeitliche Begrenzung der Übertragbarkeit, die VV zu § 45 LHÖ, etwaige Einsparungsauflagen und die nachstehenden Bestimmungen in Nummer 6.2 und Nummer 6.3 zu beachten.
- 6.2 Soweit die Mittel für Baumaßnahmen, die nach dem Haushaltspunkt im abgelaufenen Haushaltsjahr abgeschlossen werden sollten, aus den Mitteln des Kapitels 20 020 Titel 711 40 verstärkt worden sind, können aus den etwa nicht verausgabten Beträgen der zur Verstärkung bereitgestellten Mittel Ausgabereste nicht gebildet werden.
- 6.3 Ausgabereste dürfen nur gebildet werden, wenn sie bei Anlegung strenger Maßstäbe an eine wirtschaftliche und sparsame Verwaltung der Ausgabemittel im nächsten Haushaltsjahr allein oder zusammen mit den im Haushaltspunktentwurf für das nächste Haushaltsjahr für denselben Zweck veranschlagten Ausgaben kassenmäßig benötigt werden. Kommt danach eine Restebildung nicht in Frage, so sind die Beträge in Abgang zu stellen.
- 6.4 Die Ausgabereste werden von der Präsidentin des Landtags, vom Ministerpräsidenten, von den Fachministerien und vom Präsidenten des Landesrechnungshofs (oberste Landesbehörden) jeweils für ihre Einzelpläne gebildet. Die Ausgabereste für den Einzelplan 20 werden von den obersten Landesbehörden gebildet, die für die Bewirtschaftung der dort veranschlagten Mittel zuständig sind.
- 6.5 Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben (Vorgriffe) sind auf die nächstjährige Bewilligung für den gleichen Zweck anzurechnen. Sie sind als negative Ausgabereste (Minusreste) nachzuweisen. Die Übernahme von Mehrausgaben bei übertragbaren Ausgaben auf die Rechnung des abgelaufenen Haushaltsjahrs kann ich nur in besonders begründeten Einzelfällen zulassen. Erforderlichenfalls bitte ich mir einen ausführlich begründeten Antrag in doppelter Ausfertigung

- T. bis zum 4. Februar des neuen Haushaltsjahres**
vorzulegen. Die in dem Antrag enthaltenen Beträge müssen in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe (Nr. 6.6) aufgenommen werden.
- 6.6 Die obersten Landesbehörden bitte ich, mir alle unter Beachtung von Nummer 6.1 bis Nummer 6.5 vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe sobald wie möglich,

T. spätestens bis zum 4. Februar des neuen Haushaltsjahres,

- Muster 1 mitzuteilen, damit ich meine Abschlußverfügungen treffen kann. Hierbei bitte ich, mir Ausgabereste mit einem Volumen ab 50 000 DM unter Verwendung des Musters 1 in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. Ausgabereste unter 50 000 DM und die Vorgriffe bitte ich mir, wie bisher, listenmäßig in dreifacher Ausfertigung mitzuteilen. In beiden Fällen bitte ich,
- 6.61 mit besonderer Sorgfalt zu erläutern, welche bereits übernommenen Verpflichtungen aus den vorgesehenen Ausgaberesten gedeckt werden sollen,
- 6.62 die Notwendigkeit der Bildung von Ausgaberesten stichhaltig und erschöpfend zu begründen,
- 6.63 bei durch den Haushaltspunkt zugelassenen Änderungen an den Buchungsstellen im neuen Haushaltspunkt gegenüber dem abgelaufenen Haushaltspunkt festzulegen, auf welche Einzelpläne, Kapitel und Titel und, falls ein Ausgaberest oder Vorgriff

auf mehrere Buchungsstellen aufgegliedert wird, in welchen Teilbeträgen die Ausgabereste oder Vorgriffe in das neue Haushaltsjahr übertragen werden sollen,

die zu übertragenden Ausgabereste und Vorgriffe je für sich und getrennt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans am Schluß der Liste auszuweisen und jeweils die Gesamtsumme zu bilden,

dem Verzeichnis der Ausgabereste und Vorgriffe eine Anlage in ebenfalls dreifacher Ausfertigung beizufügen, aus der die gemäß § 6 Abs. 10 Haushaltsgesetz 1993 (Resteabsetzung von 435,5 Millionen DM) erwirtschafteten und am Jahresende 1993 in Abgang zu stellenden Beträge oder Teilbeträge unter Angabe von Kapitel und Titel sowie zusammengefaßt nach den Hauptgruppen des Gruppierungsplans ersichtlich sind; eine weitere Ausfertigung dieser Anlage bitte ich, mir gesondert mit dem Hinweis „Für Referat I D 1 (Haushaltsrechnung)“ zuzuleiten.

6.7 Die Bildung von Ausgaberesten bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

6.71 Meine Einwilligung gilt als erteilt für Ausgabereste im Einzelplan 01. Ferner gilt meine Einwilligung als erteilt, wenn der Ausgaberest deshalb gebildet werden muß, weil im abgelaufenen Haushaltspunkt bei den Titeln der Hauptgruppe 7 (Baumaßnahmen) oder bei den Titeln der Gruppe 812 (Erwerb von Geräten, Ausstattungs- oder Ausrüstungsgegenständen im Inland) Verpflichtungen zu Lasten nicht ausgeschöpfter Ausgabermächtigungen eingegangen worden sind. Für die Inanspruchnahme dieser Ausgabereste gilt Nummer 6.8.

6.72 Die Entscheidung, ob und in welchem Umfang ich darüber hinaus in die Bildung von Ausgaberesten einwilligen kann, vermag ich erst zu treffen, wenn mir das Jahresergebnis der nach der Ordnung des Haushaltspunkts gebuchten Einnahmen und Ausgaben sowie die zur Übertragung vorgesehenen Ausgabereste und Vorgriffe aller Einzelpläne bekannt sind. Ich behalte mir deshalb vor, soweit ich aus finanziwirtschaftlichen Gründen in die Bildung von Ausgaberesten nicht einwilligen kann, die obersten Landesbehörden darum zu ersuchen, in den betreffenden Fällen die vorgesehenen Ausgabereste nicht zu bilden und die nicht verwendeten Mittel ganz oder teilweise in Abgang zu stellen. Meine Einwilligung werde ich sobald wie möglich mitteilen und den obersten Landesbehörden gleichzeitig ein von mir für ihren Einzelplan erstelltes Resteverzeichnis und gegebenenfalls ein Resteverzeichnis für den Einzelplan 20 (Nr. 6.4 Satz 2) in jeweils mehrfacher Ausfertigung übersenden.

6.73 Die in den Resteverzeichnissen enthaltenen Haushaltsreste und Vorgriffe werden von mir nach Nummer 8 VV zu § 45 LHO in der Haushaltsrechnung für das abgelaufene Haushaltspunkt nachgewiesen (Ist-Reste), in das neue Haushaltspunkt übertragen und in der Haushaltsrechnung des neuen Haushaltspunkts als aus dem Vorjahr übertragenen Beträge nachgewiesen (Soll-Reste).

6.8 Die Inanspruchnahme der in das neue Haushaltspunkt übertragenen Ausgabereste bedarf nach § 45 Abs. 3 LHO meiner Einwilligung.

6.81 Nach § 45 Abs. 3 LHO kann ich meine Einwilligung in die Inanspruchnahme von Ausgaberesten nur erteilen, wenn veranschlagte Ausgaben in gleicher Höhe bis zum Ende des Haushaltspunkts nicht geleistet werden oder wenn Ausgabemittel zur Dekkung der Ausgabereste veranschlagt worden sind (§ 19 Abs. 2 LHO). Hiervon sind Ausgabereste aus den Zuweisungen des allgemeinen Steuerverbandes und des Kraftfahrzeugsteuerverbandes, die den Gemeinden und Gemeindeverbänden durch das Land zur Verfügung gestellt worden sind, und Ausgabereste, denen zweckgebundene Einnahmen gegenüberstehen, ausgenommen. Das weitere Verfahren der Inanspruchnahme von Ausgaberesten werde ich den obersten Landesbehörden in mei-

- nem Rundschreiben zur Feststellung des Haushaltsplans 1994 bekanntgeben.
- 6.82 Meine Entscheidung darüber, ob, wann und inwie weit die Ausgabereste in Anspruch genommen werden dürfen, kann ich grundsätzlich erst nach dem Jahresabschluß mitteilen. Vor dieser Freigabe dürfen auch Verpflichtungen zur Leistung von Ausgaben zu Lasten der Ausgabereste nur mit meiner Einwilligung eingegangen werden.
- 6.9 In besonders begründeten Einzelfällen kann ich die Übertragbarkeit von nicht übertragbaren Ausgaben zulassen. Dies kann nur unter äußerst dringenden Umständen in Betracht gezogen werden. Erforderlichenfalls ist mir ein ausführlich begründeter Antrag in doppelter Ausfertigung
- T. bis zum 4. Februar des neuen Haushaltsjahres**
- vorzulegen. Die zur Übertragung vorgesehenen Beträge dürfen nicht in die Liste der Ausgabereste und Vorgriffe aufgenommen werden.
- 7 Einnahme- und Ausgabeübersichten, Abschlußergebnisse der Finanzkassen, besondere Nachweisungen**
- 7.1 Einnahme- und Ausgabeübersichten**
- Die zum Jahresabschluß zu erstellenden Einnahme- und Ausgabeübersichten (Titelübersichten) sind nach Einzelplänen sowie nach Einnahmen und Ausgaben zu trennen. Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben die Titelübersichten den Abschlußnachweisungen beizufügen. Für die Erstellung und Weiterleitung der Titelübersichten der mit der Landeshauptkasse unmittelbar abrechnenden Landeskassen gilt Nummer 3 meines RdErl. v. 17. 12. 1970 (SMBL. NW. 632) entsprechend. Auf Nummer 4.4 weise ich hin.
- 7.11 In den Titelübersichten sind die Summen aller Titel so aufzuführen, wie sie in der Rechnungsnachweisung (Nr. 8) erscheinen.
- 7.12 Die Titelübersichten sind wie folgt zu bescheinigen: „Rechnerisch richtig, die Übereinstimmung mit dem Titelbuch wird bescheinigt.“ Abweichend von Satz 1 sind Titelübersichten, die auf der Grundlage der in automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert erstellt worden sind, wie folgt zu bescheinigen: „Die Titelübersicht wurde auf der Grundlage der in einem automatisierten Buchführungsverfahren gespeicherten Ergebnisse des Titelbuches erstellt.“
- 7.2 Abschlußergebnisse der Finanzkassen**
- Die Abschlußergebnisse der in den Finanzkassen geführten Vorbücher zum Titelbuch sind den Oberfinanzkassen durch das Rechenzentrum der Finanzverwaltung
- T. bis zum 5. Januar 1994**
- vorzulegen.
- 7.3 Schnellmeldeverfahren**
- Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis des abgelaufenen Haushaltsjahres hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung die bei den Regierungshauptkassen, den Oberfinanzkassen und der Oberjustizkasse gebuchten Einnahmen und Ausgaben pro Kasse in je einer Summe
- T. bis zum 11. Januar 1994, 14.00 Uhr,**
- der Landeshauptkasse mitzuteilen; dabei ist darauf zu achten, daß die bei den Kassen der Kreise und kreisfreien Städte gebuchten Einnahmen und Ausgaben in den Ergebnissen der Regierungshauptkassen enthalten sind. Die Landeshauptkasse faßt die ihr nach Satz 1 mitgeteilten Ergebnisse, die Ergebnisse aller übrigen ihr nachgeordneten Landeskassen, die ihr aufgrund der in Nr. 4.4 genannten Richtlinien übermittelten Ergebnisse der Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen und ihre eigenen Ergebnisse nach dem Stand vom 10. Januar
- 1994 zusammen und teilt mir das Ergebnis unverzüglich mit. Aus der Mitteilung müssen die Summen der Einnahmen und Ausgaben sowie die auf die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen, die auf die Landeshauptkasse und die auf die Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Teilbeträge ersichtlich sein.
- 7.4 Zusammenstellung der Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben**
- Zur Vorwegunterrichtung über das kassenmäßige Ergebnis, wie es sich unter Berücksichtigung aller bis zum 12. Januar 1994 angenommenen Kassenanordnungen ergibt, übersende ich den obersten Landesbehörden
- T. zum 24. Januar 1994**
- eine auf der Grundlage des Gesamtittelbuches der Landeshauptkasse gefertigte Zusammenstellung der bei den einzelnen Titeln nachgewiesenen Ist-Einnahmen und Ist-Ausgaben. In der Zusammenstellung sind über die Titelbezeichnungen und Titelergebnisse hinaus die auf die einzelnen Kassen und Medizinischen Einrichtungen der Hochschulen entfallenden Titelergebnisse, ferner titelweise die Haushaltsbeträge und die aus dem Vorjahr übertragenen Haushaltsreste und Vorgriffe, das daraus errechnete Gesamtsoll sowie die aus dem Titelergebnis und dem Gesamtsoll errechneten Mehr- oder Mindereinnahmen und -ausgaben vermerkt.
- 7.5 Nachweisungen über nicht abgewickelte Verwahrungen und Vorschüsse**
- Die Kassen der Kreise und der kreisfreien Städte haben den Regierungshauptkassen
- T. bis zum 14. Januar 1994**
- je einen Abdruck der nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO in Verbindung mit Nummer 8.23 Satz 2 und 3 ohnehin zu erstellenden Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse vorzulegen. Fehlanzeige ist nicht erforderlich; statt dessen kontrollieren die Regierungshauptkassen die vollzählige Vorlage der Nachweisungen anhand der in den Abschlußnachweisungen ihrer nachgeordneten Kassen für den Monat Dezember 1993 nachgewiesenen Verwahrungs- und Vorschußbestände. Die Finanzkassen und die Gerichtskassen haben ebenfalls Nachweisungen nach Muster 2 über die beim Jahresabschluß 1993 nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse zu erstellen und den Oberfinanzkassen bzw. der Oberjustizkasse
- T. bis zum 14. Januar 1994**
- vorzulegen; gegebenenfalls haben sie Fehlanzeige zu erstatten.
- 7.51 Die der Landeshauptkasse unmittelbar nachgeordneten Kassen haben**
- T. bis zum 20. Januar 1994**
- je einen Abdruck der von ihnen zu erstellenden Nachweisungen nach Muster 2 und die ihnen gegebenenfalls nach Nummer 7.51 vorgelegten Nachweisungen an die Landeshauptkasse zu übersenden, die sie nach Eingang aller Nachweisungen an mich weiterleitet. Nummer 7.51 Satz 2 gilt entsprechend.
- 7.53 Die Landeshauptkasse übersendet mir bald nach dem Abschluß ihrer Bücher ebenfalls je einen Abdruck der Nachweisungen über die bei ihr bis zum Jahresabschluß noch nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse.**
- 7.54 Ich weise darauf hin,**
- 7.541 daß es unstatthaft ist, die verbliebenen Verwahrungen und Vorschüsse als solche vor dem Jahresabschluß in die Bücher des neuen Haushaltsjahres zu übernehmen,**
- 7.542 daß für die Übertragung von Vorschüssen über das zweite auf ihre Entstehung folgende Haushaltsjahr hinaus nach § 60 Abs. 1 LHO meine Einwilligung erforderlich ist,**

7.543	daß die Nachweisungen über die bis zum Jahresabschluß nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse unter sorgfältiger Beachtung der Nummer 5.2 bis Nummer 5.5 VV zu § 80 LHO zu erstellen sind.		Dabei sind außerplanmäßige Titel und Titel, die nicht mehr im Haushaltsplan enthalten sind, wegen übertragener Haushaltsreste aber noch benötigt werden, dort einzufügen, wo sie im Falle ihrer Veranschlagung im Haushaltsplan auszubringen gewesen wären. Für die in den Rechnungsnachweisungen aufgeführten Einnahmen und Ausgaben sind jeweils Gesamtsummen auszuweisen.
8	Rechnungsnachweisungen		
8.1	Aufstellung	8.14	Jede Rechnungsnachweislegende Kasse hat für jedes Kapitel eine Rechnungsnachweisung aufzustellen (Nr. 4 VV zu § 80 LHO). Abweichend hieron erstellt das Rechenzentrum der Finanzverwaltung für die Oberfinanzkassen Rechnungsnachweisungen getrennt nach Titelverwaltern. Die Rechnungsnachweisungen sind zu bezeichnen mit
8.111	Rechnungsnachweisung A für Einnahmen, soweit die Einnahmen nicht mit Ausgaben, die in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.112 aufzunehmen sind, zu einer Rechnungsnachweisung A/B zusammengefaßt werden können oder in eine Rechnungsnachweisung nach Nummer 8.115 aufzunehmen sind,	8.141	Für die Landeshauptkasse, die Regierungshauptkassen, die Oberfinanzkassen und die Oberjustizkasse werden die Rechnungsnachweisungen vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigt. Das Rechenzentrum der Finanzverwaltung erstellt jedoch für alle innerhalb eines Kapitels nach anordnenden Stellen getrennt zu legenden Einzelrechnungen nur eine Rechnungsnachweisung in vierfacher Ausfertigung, aus der die auf die jeweilige Einzelrechnung entfallenden Beträge ersichtlich sind. Die für die Einzelrechnungen und die anordnenden Stellen benötigten weiteren Ausfertigungen der Rechnungsnachweisungen (Nr. 8.22 und Nr. 8.23) sind von den genannten Kassen herzustellen und mit einer Ausfertigungsbescheinigung zu versehen.
8.112	Rechnungsnachweisung B für Ausgaben, soweit sie nicht in die Rechnungsnachweisungen nach Nummer 8.113 bis Nummer 8.115 aufzunehmen sind,	8.142	Für die vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung gefertigten Rechnungsnachweisungen entfällt die Bescheinigung gemäß Nummer 4.3 VV zu § 80 LHO. Diese Rechnungsnachweisungen müssen jedoch folgenden Hinweis enthalten: „Die Rechnungsnachweisung ist vom Rechenzentrum der Finanzverwaltung im automatisierten Buchführungsverfahren erstellt worden.“
8.113	Rechnungsnachweisung C für Personalausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,	8.143	Nummer 8.142 gilt für die Gemeinden und Gemeindeverbände sinngemäß, wenn die Rechnungsnachweisungen unter Verwendung der im ADV-Verfahren gespeicherten Titelergebnisse programmgesteuert gefertigt werden.
8.114	Rechnungsnachweisung D für Bauausgaben, auch soweit sie in Titelgruppen veranschlagt sind,	8.144	Soweit die anordnenden Stellen den für sie zuständigen Kassen bislang Druckstücke des Haushaltsplans, einzelner Einzelpläne oder Kapitel noch nicht übersandt haben, sind diese Unterlagen den Kassen umgehend zur Verfügung zu stellen, damit die Kassen die Rechnungsnachweisungen nach der im Haushaltsplan vorgesehenen Ordnung erstellen können.
8.115	Rechnungsnachweisung E für die nach Nummer 8.124 bis Nummer 8.129 getrennt aufzustellenden Rechnungsnachweisungen.	8.2	Vorlage
8.12	Aus Gründen der Rechnungsprüfung sind abweichend von Nummer 8.11	8.21	Die Kassen der Kreise und kreisfreien Städte haben die von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen
8.121	die Titel 411 10 bis 411 18 im Kapitel 01 010, der Titel 427 00 im Kapitel 02 610, der Titel 443 00 im Kapitel 03 020, soweit er nicht vom Landesamt für Besoldung und Versorgung Nordrhein-Westfalen bewirtschaftet wird, die Titel 453 10 in den Kapiteln 03 110 und 03 130, die Titel 412 00 in den Kapiteln 04 040, 04 070, 04 080, 07 210 und 07 220 sowie der Titel 426 70 im Kapitel 10 260 in die Rechnungsnachweisungen B aufzunehmen,	8.22	bis zum 14. Januar 1994
8.122	der Titel 681 10 im Kapitel 05 490 und die Titel 241 00, 646 10, 646 20, 681 00 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen C aufzunehmen,	8.23	den Regierungshauptkassen vorzulegen. Alle anderen Kassen haben die für die Vorprüfungsstellen (Rechnungämter) vorgesehenen Ausfertigungen der von ihnen aufgestellten Rechnungsnachweisungen und die ihnen gegebenenfalls nach Satz 1 vorgelegten Rechnungsnachweisungen unverzüglich den für sie zuständigen Vorprüfungsstellen zu zuleiten.
8.123	alle Titel 519 20 mit Ausnahme des Titels 519 20 im Kapitel 20 020 in die Rechnungsnachweisungen D aufzunehmen,		Eine weitere Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist unverzüglich den anordnenden Stellen zu deren Unterrichtung zu übersenden.
8.124	der Titel 536 60 im Kapitel 03 010 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,		Eine dritte Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen ist von den Kassen den zur Prüfung vorzulegenden Einzelrechnungen beizufügen. Dieser Ausfertigung der Rechnungsnachweisungen, die später als Anlage zu dem gem. Erlass des Landesrechnungshofs vom 31. 7. 1991 – I C – 380 – 3 – von den Rechnungämtern zu fertigenden Bericht über das Haushaltsjahr 1993 dem Landesrechnungshof zu übersenden ist, sind die unter Verwendung des anliegenden Musters 2 nach Nummer 5 VV zu § 80 LHO zu erstellenden Nachweisungen über die am Schluß des Haushaltsjahrs nicht abgewickelten
8.125	die Titel 162 86, 182 86, 981 10 und 981 20 sowie die Titel der Einnahmetitelgruppe 85 im Kapitel 14 060 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,		
8.126	der Titel 511 00 im Kapitel 15 500 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,		
8.127	die Titel 331 10, 333 00 und 682 00 sowie die Titel der Ausgabettitelgruppen 63, 65 und 66 im Kapitel 15 470 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,		
8.128	der Titel 883 13 im Kapitel 20 030 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,		
8.129	die Titel 519 20, 519 21, 711 10 und 711 11 im Kapitel 20 020 in eine getrennte Rechnungsnachweisung E aufzunehmen,		
8.12.10	von den Hauptkassen der Landwirtschaftskammern für jedes Forstamt getrennte Rechnungsnachweisungen aufzustellen.		
8.13	In den Rechnungsnachweisungen sind die Titel in der Reihenfolge aufzuführen, die sich aus dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1993 ergibt.		

- Verwahrungen und Vorschüsse und die Nachweisungen über die nicht abgerechneten Abschlagszahlungen beizugeben. Für die Nachweisungen über die nicht abgewickelten Verwahrungen und Vorschüsse wird bestimmt, daß die Kassen
- 8.231 die bei den Verwahrungen nachgewiesenen Bestände an Forschungsmitteln und an Kassenmitteln für die Wahrnehmung von Kassenaufgaben für Stiftungen oder andere Stellen außerhalb der Landesverwaltung ohne nähere Begründung in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung A für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.
- 8.232 sämtliche Handvorschüsse und Gehaltsvorschüsse jeweils summarisch in einer einzigen Nachweisung zu erfassen haben, und zwar nach Möglichkeit in derjenigen Nachweisung, die der Rechnungsnachweisung B für das Kapitel der Dienststelle, zu der die Kasse gehört, beizufügen ist.
- 9 Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung)**
- 9.1 Für die Regierungshauptkassen hat das Rechenzentrum der Finanzverwaltung zu jedem Einzelplan, soweit in ihm Titelergebnisse mehrerer Kassen zusammenzufassen sind, eine „Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)“ nach dem anliegenden Muster 3 in zweifacher Ausfertigung zu erstellen und der zuständigen Regierungshauptkasse zuzuleiten. Darin sind die Abschlußergebnisse des gesamten Einzelplans, also auch die der jeweiligen Regierungshauptkasse, titelweise aufzuführen. Nummer 8.13 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Die den Regierungshauptkassen nachgeordneten Kassen sind in den Rechnungsnachweisungen (Anhängen zur Oberrechnung) nur durch eine Nummer zu bezeichnen. Ein entsprechendes Nummernverzeichnis der Kassen ist beizufügen.
- 9.2 Für die Personalausgaben (Titel der Hauptgruppe 4 des Gruppierungsplans) und für die Bauausgaben (Titel der Hauptgruppe 7 des Gruppierungsplans) sind die Rechnungsnachweisungen (Anhänge zur Oberrechnung) unter entsprechender Anwendung der Nummer 8.121 bis Nummer 8.123 getrennt aufzustellen.
- 9.3 Eine Ausfertigung der Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) ist dem zuständigen Rechnungsamt beim Regierungspräsidenten bzw.
- der Vorprüfungsstelle für Bauausgaben beim Regierungspräsidenten
- bis zum 25. Januar 1994 T.**
- für die dort nach dem Erlass des Landesrechnungshofs (siehe Nr. 8.23) durchzuführenden Prüfungen zuzuleiten.
- 10 Aufstellung und Vorprüfung der Einzelrechnungen**
- 10.1 Die für das Haushaltsjahr 1993 zu legenden Einzelrechnungen sind
- bis zum 31. Januar 1994 T.**
- fertigzustellen. Zu einer Einzelrechnung gehören die abgeschlossenen Rechnungslegungsbücher und die dazugehörigen Rechnungsbelege, die Rechnungsnachweisungen mit Anlagen und die sonstigen Rechnungsunterlagen.
- 10.2 Die rechnunglegenden Kassen und die anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) halten die Rechnungen zur Anforderung durch die Vorprüfungsstellen bereit.
- 10.3 Die Vorprüfungsstellen fordern die Rechnungen von den rechnunglegenden Kassen und von den anderen an der Rechnungslegung etwa mitwirkenden Stellen (Nr. 2 VV zu § 80 LHO) zur Vorprüfung rechtzeitig an.
- 10.4 Für Gemeinden und Gemeindeverbände, denen im Falle der Ausführung des Landshaushalts die Vorprüfung nach § 100 Abs. 4 LHO obliegt, gilt der Erlass des Landesrechnungshofs vom 23. 12. 1991 – I C 380 – 3 –.
- 11 Beiträge zur Landeshaushaltsrechnung**
- Zur Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung 1993 weise ich auf mein an die obersten Landesbehörden gerichtetes Rundschreiben vom 7. 6. 1973 – I D 1 d – Tgb. Nr. 1713/73 – und mein jährliches Rundschreiben über die Aufstellung der Landeshaushaltsrechnung, mit dem ich gemäß Nummer 13.1 VV zu § 80 LHO die vorbereitete Haushaltssrechnung zur Ergänzung übersende.
- 12 Entsprechende Anwendung für die Sonderkonten**
- Wegen einer für die Landeskassen und die Landeshauptkasse einheitlichen Regelung sind die vorstehenden Bestimmungen mit Ausnahme von Nummer 6 und Nummer 7.2 bis Nummer 7.5 für die Sonderrechnungen (Sonderkonten) über die Verwendung von Mitteln der ausländischen Streitkräfte entsprechend anzuwenden. Abweichend von Nummer 8 und Nummer 9 sind Rechnungsnachweisungen für die Sonderkonten nicht aufzustellen.

Muster 3

Anmeldung von Resten zur Übertragung in das Haushaltsjahr 1994

1	Kapitel	Titel		
	Zweckbestimmung	(bei Titel innerhalb einer TGr. auch Kurzbezeichnung der TGr.-Überschrift)		

2	Nur ausfüllen, wenn sich die Buchungsstelle im Haushaltsjahr 1994 ändert:			
	Der Rest (Nr. 3.11) ist in das Haushaltsjahr 1994 zu übertragen auf			
	Kapitel	Titel	mit	DM
	Kapitel	Titel	mit	DM
3.01	Haushaltsansatz 1993		DM
	<u>dazu:</u>			
3.02	übertragener Ausgaberest aus 1992		DM
	übertragener Ausgaberest aus 1991		DM
	übertragener Ausgaberest aus 19.....*)		DM
	<u>davon ab:</u>			
3.03	Vorgriff auf 1993		DM
	Zwischensumme		DM
	<u>davon ab:</u>			
3.04	Verminderung durch Deckungsfähigkeit			
	an Kap./Titel	DM
	an Kap./Titel	DM
	an Kap./Titel	DM
	<u>davon ab:</u>			
3.05	Verminderung durch Inanspruchnahme des Ansatzes für eine anderweitige über- oder außerplanmäßige Ausgabe		DM
	<u>davon ab:</u>			
3.06	Heranziehung des Absatzes zur Erfüllung der Einsparauflagen für eine genehmigte Inanspruchnahme eines anderen Ausgaberestes		DM
	<u>dazu:</u>			
3.07	Verstärkung durch Einnahmen von			
	Kap./Titel	DM
3.08	Gesamtsoll		DM
	<u>davon ab:</u>			
3.09	Ist-Ausgabe 1993		DM
3.10	entstandener Rest 1993		DM

b.w.

*) Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wurde gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO zugestimmt.

entstandener Rest aus 1993 (s. Vorseite) DM
davon:
3.11 zu übertragen DM
3.12 in Abgang zu stellen DM

4 Begründung zu Zeile 3.11:

5 Ausnahmegenehmigung gemäß § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO
für den entstandenen Rest aus Zeile 3.11 wird hiermit für
beantragt. DM

Entscheidung des FM (Zutreffendes ist angekreuzt):

[] Der Verlängerung des Verfügungszeitraums wird nach § 45 Abs. 2 Satz 3 LHO

[] für DM nicht zugestimmt; insoweit darf ein Ausgaberest nicht gebildet werden.

[] für DM zugestimmt.

[] Einwilligung wird nach § 45 Abs. 4 LHO erteilt für DM

bei Kap./Titel

[] Ausnahme von VV 5.2 zu § 45 LHO wird für Kap./Titel zugelassen.

Muster 2
(zu Nr. 7.51 und Nr. 8.23)

(Deckblatt - DIN A 4)

.....
(Kasse)

Nachweisung

der nicht abgewickelten

Verwahrungen Vorschüsse

gem. Nr. 5 VV zu § 80 LHO

für das Haushaltsjahr 1993

Die Richtigkeit und Vollständigkeit wird bescheinigt:

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschrift)

- Zur Beachtung: 1. Zutreffendes ankreuzen
 2. Bei Vorschüssen sind Hinweise auf die Einwilligung des Finanzministeriums anzugeben, sofern diese nach § 60 Abs. 1 Satz 2 LHO erforderlich ist.

(Folgeblätter - DIN A4)

Lfd. Nr.	Buchungs- tag	Betrag DM	Zweck, Begründung, Bemerkungen
1	2	3	4

.....
(Kasse)

Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung)

Einzelplan
für das Haushaltsjahr 1993

Kap.	Titel	Kassen- Nr.	Betrag DM	Titelsumme DM	Kapitelsumme DM
------	-------	----------------	--------------	------------------	--------------------

a) Einnahmen

Summe der Einnahmen

b) Ausgaben

Summe der Ausgaben

Nummernverzeichnis der Kassen zur Rechnungsnachweisung (Anhang zur Oberrechnung) des Einzelplans

- 1 Stadtkasse x
- 2 Stadtkasse y
- 3 Kreiskasse z
-
-
- 50 Regierungshauptkasse a

**Ausführungsbehörde für Unfallversicherung
des Landes Nordrhein-Westfalen**

Bekanntmachung

Zweite öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung

Die zweite öffentliche Sitzung der Vertreterversammlung der Ausführungsbehörde für Unfallversicherung des Landes Nordrhein-Westfalen in der 8. Wahlperiode findet am

T. 17. Januar 1994

im großen Sitzungssaal, 4. Etage, des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, 40213 Düsseldorf, Horionplatz 1, statt.

Beginn der Sitzung: 10.30 Uhr.

Düsseldorf, den 11. November 1993

Vorsitzender der Vertreterversammlung

Vallentin

– MBl. NW. 1993 S. 1805.

Hinweise

Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 67 v. 10. 11. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 1,85 DM zuzügl. Portokosten)

Glied-Nr.	Datum		Seite
631	29. 9. 1993	Verordnung zur Übertragung von Befugnissen nach den §§ 57 bis 59 der Landeshaushaltordnung . . .	845
93	19. 10. 1993	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens zwischen dem Land Nordrhein-Westfalen und der Deutschen Bundesbahn zur Durchführung der Aufsicht über die nicht zum Netz der Deutschen Bundesbahn gehörenden Eisenbahnen	842

– MBl. NW. 1993 S. 1805.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen

Nr. 22 v. 15. 11. 1993

(Einzelpreis dieser Nummer 3,80 DM zuzügl. Portokosten)

Allgemeine Verfügungen	Seite	Personalnachrichten	Seite
Geschäftsordnung für die Gerichte und die Staatsanwaltschaften des Landes Nordrhein-Westfalen (Geschäftsordnung - GO -)	265		270
Anweisung für die Behandlung von Fundsachen und anderen unanbringlichen Sachen (Fundsachenanweisung)	270	Ausschreibungen	272

– MBl. NW. 1993 S. 1805.

Einzelpreis dieser Nummer 4,40 DM
zuzügl. Porto- und Versandkosten

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den A. Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/238 (8.00–12.30 Uhr), 40237 Düsseldorf

Bezugspreis halbjährlich 81,40 DM (Kalenderhalbjahr), Jahresbezug 162,80 DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim A. Bagel Verlag vorliegen.

Reklamationen über nicht erfolgte Lieferungen aus dem Abonnement werden nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Erscheinen anerkannt.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.
Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 96 82/241, 40237 Düsseldorf

Von Vorab Einsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur aufgrund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung. Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim A. Bagel Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgeber: Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 40213 Düsseldorf
Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 40237 Düsseldorf
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach

ISSN 0177-3569